

16

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 31 2/67B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Harry S. [REDACTED], vormals Heinrich [REDACTED],
[REDACTED] S. C [REDACTED] Street, [REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwalt Hr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Landessgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Acker und der Bundesrichter Wilden, Dr. Leuenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 7. Juli 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 22. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerdeverfahrens ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

Schlussatz

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens an Freiheit begehrt. Hiermit hat er bei den Entschädigungsgesuchen keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZPO unbegründet.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht, in Gegensatz zu den Ausführungen der sofortigen Beschwerde, angenommen, eine Entschädigung wegen des Aufenthalts in Lager Athlit stehe dem Kläger nur unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 ZPO zu, die Freiheitsentziehung sei aber weder dadurch ermöglicht worden, daß der Kläger die deutsche Staatsangehörigkeit oder den

16

- 3 -

Schutz des Deutschen Reiches verloren habe, noch sei die -
damals mit Deutschland im Kriege befindliche - britische
Mandatsmacht zu der Freiheitsentscheidung durch die national-
sozialistische deutsche Regierung veranlaßt worden. Die
Freiheitsentscheidung auf dem Motorboot "Merola" habe aber
keinen vollen Monat gedauert (§ 45 Satz 2 BGG).

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus
den §§ 209 Abs. 1, 223 Abs. 1 BGG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden
Kostenfolge zurückzuweisen.

Aecher

Hr. Leuenheim

